

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu GZ: 2026.0494.832, mit dem das Verbrechenopfergesetz (VOG) geändert werden soll:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bedanken sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen.

Grundlage dieser Stellungnahme sind insbesondere die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention, die in Österreich verfassungsrechtlich abgesichert sind – und hierbei vor allem das Recht auf Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3), das Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt (Artikel 19), das Recht auf bestmögliche Entwicklung (Artikel 6), das Recht auf Beteiligung (Artikel 12), das Recht auf Genesung und Wiedereingliederung (Artikel 39) sowie die Verpflichtung des Staates, kindgerechte Verfahren sicherzustellen. Ergänzend sind die **Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz** (*Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice*) zu berücksichtigen, die verlangen, dass Kinder in allen sie betreffenden Verfahren wirksamen Zugang zu Unterstützung erhalten und Verfahren so gestaltet werden, dass Sekundärviktimisierungen vermieden werden im Sinne eines kindgerechten Opferschutzsystems.

Nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften stellt der Entwurf insgesamt eine begrüßenswerte Weiterentwicklung des österreichischen Opferrechts dar. Besonders positiv hervorzuheben sind die geplante Ausweitung der psychotherapeutischen und klinisch-psychologischen Unterstützung (§§ 4 Abs. 5 und 4a), die Einführung einer finanzierten Krisenintervention, die Ausweitung einzelner finanzieller Leistungen, Maßnahmen zum Schutz von Gewaltopfern im Wohnbereich sowie die Erleichterungen für minderjährige Opfer sexualisierter Gewalt.

Gleichzeitig zeigt die kinderrechtliche Analyse, dass Kinder und Jugendliche überwiegend als Teil der „allgemeinen Opfergruppe“ betrachtet werden und die besonderen Bedürfnisse minderjähriger Gewaltopfer nur punktuell Berücksichtigung finden. Das VOG sollte daher stärker als kinderschutzrechtliches Unterstützungsinstrument ausgestaltet werden. Die Kinder- und

Jugendanwaltschaften regen an, den Entwurf konsequent an den Bedürfnissen minderjähriger Opfer auszurichten,

I. Kindeswohl als Leitprinzip

Kinder unterscheiden sich von erwachsenen Opfern wesentlich hinsichtlich ihrer Entwicklung, ihrer Traumaverarbeitung und ihrer Abhängigkeit von Bezugspersonen. Verfahren und Leistungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen und konsequent an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an, den Vorrang des Kindeswohls gemäß Artikel 3 UN-KRK sowie Artikel 1 BVG über die Rechte des Kindes in den allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich als **Leitprinzip** für die Vollziehung des VOG zu verankern. Eine gesetzliche Klarstellung, wonach bei allen Entscheidungen nach dem VOG, die minderjährige Opfer betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist, würde den kinderrechtlichen Vorgaben entsprechen und den Vollzugsbehörden eine klare Auslegungsrichtlinie bieten. Auch würde dadurch sichergestellt, dass im gesamten Verfahren stets die besondere Schutz-, Förder- und Unterstützungsbedürftigkeit minderjähriger Opfer maßgeblich ist.

- Die KIJAs empfehlen daher die **ausdrückliche Verankerung des Kindeswohls als Leitprinzip des VOG.**

II. Psychotherapeutische Versorgung und klinisch-psychologische Krankenbehandlung

Die in §§ 4 Abs. 5 und 4a vorgesehenen Änderungen, wonach die Kostenübernahme für psychotherapeutische sowie klinisch-psychologische Krankenbehandlung ausgeweitet und eine eigenständige Regelung für Krisenintervention geschaffen wird, werden aus kinderrechtlicher Sicht in ihrer Zielrichtung ausdrücklich begrüßt. Damit wird anerkannt, dass Kinder und Jugendliche nach Gewalterfahrungen häufig zunächst eine akute Stabilisierung und klinisch-psychologische Abklärung benötigen, bevor eine weiterführende längerfristige Psychotherapie eingeleitet werden kann.

Gerade im Kinder- und Jugendbereich ist eine rasche, niederschwellige und fachlich adäquate psychologische Erstversorgung entscheidend, um die Chronifizierung traumatischer Belastungsreaktionen zu verhindern und eine altersgerechte psychische Entwicklung zu sichern. In diesem Zusammenhang sind die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich geeignet, die Unterstützungsstruktur für Gewaltopfer zu verbessern.

Gleichzeitig bleibt die konkrete Ausgestaltung des § 4 Abs. 5 hinter dem tatsächlichen Versorgungsbedarf zurück und birgt das Risiko struktureller Zugangshürden vor allem für minderjährige Opfer. Dies deshalb, weil die Leistungssystematik weiterhin im Wesentlichen an die Logik der gesetzlichen Krankenversicherung gekoppelt bleibt. Die Kostenübernahme setzt voraus, dass ein Kostenzuschuss des Krankenversicherungsträgers vorliegt bzw. dessen System in Anspruch genommen wird. Dadurch richtet sich der Zugang zu notwendigen Behandlungen nicht ausschließlich nach dem tatsächlichen Unterstützungsbedarf von Kindern, sondern wird mittelbar von sozialversicherungsrechtlichen Vorentscheidungen abhängig gemacht, auf die Kinder und Jugendliche keinen Einfluss haben. Gerade im Bereich traumatisierter Kinder und Jugendlicher ist jedoch ein rascher Behandlungstermin wesentlich. Verzögerungen durch Bewilligungs- und Abrechnungsprozesse können den Behandlungserfolg erheblich beeinträchtigen.

Außerdem ist im Gesetz keine ausdrückliche Regelung vorgesehen, die einen unbürokratischen und nahtlosen Übergang von der Krisenintervention in eine längerfristige traumatherapeutische Versorgung sicherstellt. Ohne klar geregelte Anschlussversorgung besteht die Gefahr von Behandlungsabbrüchen oder zeitlichen Lücken, die den therapeutischen Erfolg wesentlich beeinträchtigen können. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an, im Gesetz oder zumindest im Vollzug ausdrücklich sicherzustellen, dass nach Abschluss der Krisenintervention eine nahtlose Weitervermittlung und Kostenübernahme für eine weiterführende Therapie ohne zusätzliche Antragshürden erfolgt.

Aus kinderrechtlicher Sicht kritisch ist zudem die in § 4a vorgesehene pauschale Begrenzung der Kostenübernahme auf höchstens 20 Sitzungen, da dadurch die Gefahr besteht, dass therapeutische Prozesse aus rein leistungsrechtlichen Gründen abgebrochen oder nicht ausreichend fortgeführt werden können.

- Die KIJAs empfehlen daher eine eigenständige, am Kindeswohl orientierte Leistungsregelung ohne kassenrechtliche Vorleistungen, eine gesicherte Anschlussversorgung nach der Krisenintervention sowie flexible und bedarfsgerechte Behandlungsdauer für minderjährige Verbrechensopfer.

III. Erweiterung des § 6a (pauschalisierte Geldleistung)

Die erleichterte Anspruchsberechtigung für minderjährige Opfer bestimmter Sexualdelikte stellt einen wichtigen Fortschritt sowie eine wesentliche Verbesserung für Kinder und Jugendliche dar. Die nunmehr vorgesehene Regelung, wonach minderjährige Opfer bestimmter Sexualdelikte keinen gesonderten

Nachweis einer Gesundheitsschädigung mehr erbringen müssen, wird von Seiten der Kinder- und Jugendanwaltschaften ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung reduziert administrative Hürden und trägt wesentlich zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung bei. Sie ist aus kinderrechtlicher Sicht konsequent, da sie anerkennt, dass sexuelle Gewalt an Kindern regelmäßig mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden ist, die oftmals erst Jahre später sichtbar werden.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist aber fraglich, weshalb diese Begünstigung ausschließlich auf die in § 6a Abs. 1 Z 2 taxativ aufgezählten Straftatbestände (§§ 201, 202, 205, 206 und 207 StGB) beschränkt wird. Eine zu enge Beschränkung birgt die Gefahr sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen und steht damit in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 2 UN-KRK sowie zum Gleichheitsgrundsatz. Denn auch andere gegen Kinder gerichtete Gewalt- und Sexualdelikte können vergleichbare psychische Langzeitfolgen verursachen und damit denselben Schutz- und Unterstützungsbedarf auslösen. Dazu zählen unter anderem sexuelle Kontaktabbahnung zu Unmündigen über Kommunikationsmedien (§ 208a StGB), Delikte im Zusammenhang mit pornografischer Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) oder – abhängig von den konkreten Tatfolgen – fortgesetzte Gewaltausübung im familiären Umfeld (§ 107b StGB).

Aus Sicht der UN-KRK ist entscheidend, welche Auswirkungen eine Gewalthandlung auf das betroffene Kind hat, nicht ausschließlich ihre strafrechtliche Einordnung. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an zu prüfen, ob die erleichterten Anspruchsvoraussetzungen auf weitere besonders schwerwiegenden Gewaltformen gegen Kinder ausgedehnt oder allgemein an die besondere Schutzbedürftigkeit und Betroffenheit minderjähriger Gewaltopfer angeknüpft werden können. Eine solche Erweiterung würde dem Kindeswohlprinzip nach Artikel 3 sowie Artikel 19 UN-KRK besser entsprechen und wäre mit dem Zweck des VOG, Opfern von Gewalt rasch und wirksam Hilfe zu gewähren, besser vereinbar.

- Die KIJAs empfehlen daher eine Ausweitung der erleichterten Anspruchsvoraussetzungen auf weitere schwerwiegende Gewalt- und Sexualdelikte beziehungsweise auf die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Opfer.

IV. Antragsfristen und Nachweiserfordernisse

Die Verlängerung der Antragsfrist in § 10 Abs. 1a für die pauschalierte Geldleistung nach § 6a für minderjährige Opfer wird ausdrücklich begrüßt. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters, bestehender Abhängigkeitsverhältnisse und traumabedingter

Verarbeitungsprozesse vielfach erst Jahre nach der Tat in der Lage sind, ihre Ansprüche zu erkennen bzw. geltend zu machen.

Allerdings bleibt der Zugang zu Leistungen teilweise weiterhin an formale Voraussetzungen und Nachweisstrukturen geknüpft, die insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit traumatischen Erfahrungen eine zusätzliche Hürde darstellen können. Dass die Inanspruchnahme der Leistung voraussetzt, dass im Strafurteil oder in einem Gerichtsverfahren eingeholte medizinische Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung ausdrücklich bestätigt haben, wird daher kritisch beurteilt. Diese Voraussetzung birgt die Gefahr, dass minderjährige Opfer allein aufgrund des Verlaufs oder Ausgang eines Strafverfahrens von Leistungen ausgeschlossen werden, obwohl sie nachweislich erhebliche Tatfolgen erlitten haben. Gerade bei Gewalt gegen Kinder kommt es häufig zu Verfahrenseinstellungen aus Beweisgründen, zu Diversionen oder dazu, dass strafgerichtliche Feststellungen aufgrund der besonderen Beweissituation nicht getroffen werden können. Dies sagt aber nichts über das tatsächliche Vorliegen einer Traumatisierung oder einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung des betroffenen Kindes aus.

Aus kinderrechtlicher Sicht sollte der Zugang zum VOG nicht ausschließlich von strafprozessualen Ergebnissen abhängig gemacht werden. Entscheidend sollte vielmehr sein, ob die anspruchsbegründenden Voraussetzungen aufgrund einer fachlichen Beurteilung nachgewiesen werden können. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an, § 10 Abs. 1a dahingehend zu überarbeiten, dass der Nachweis einer schweren Gesundheitsschädigung auch durch andere geeignete medizinische oder klinisch-psychologische Befunde erbracht werden kann und nicht ausschließlich an Feststellungen im Strafverfahren anknüpft. Eine solche Regelung würde dem Vorrang des Kindeswohls gemäß Artikel 3 UN-KRK sowie dem Recht des Kindes auf bestmögliche Wiederherstellung nach Gewalterfahrungen (Artikel 39) besser Rechnung tragen und verhindern, dass Opferrechte vom Ausgang eines Strafverfahrens abhängig gemacht werden.

- Die KIJAs empfehlen daher eine Entkoppelung des Leistungszugangs vom Strafverfahren und die Anerkennung anderer geeigneter medizinischer und klinisch-psychologischer Nachweise.

V. Höhe der Geldleistungen und Kostenersätze

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen der Geldleistungen und Kostenersätze werden grundsätzlich positiv bewertet und stellen eine erkennbare Verbesserung der finanziellen Unterstützung von Gewaltopfern dar. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gewaltstraftaten insbesondere

gegen Kinder und Jugendliche nicht nur gesundheitliche und psychische Folgen, sondern auch erhebliche finanzielle Belastungen für Betroffene und deren Familien verursachen können.

Gleichzeitig ist aus kinderrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Beiträge weiterhin pauschal ausgestaltet sind und nicht unmittelbar an den tatsächlichen individuellen Belastungen oder Folgewirkungen der Tat anknüpfen. Gerade bei minderjährigen Gewaltopfern können Gewaltfolgen langfristigen therapeutischen, sozialen und schulischen Unterstützungsbedarf auslösen, der über einmalige Geldleistungen nur eingeschränkt abgedeckt werden kann. Die finanziellen Leistungen haben daher primär symbolischen und unterstützenden Charakter, ersetzen jedoch keine bedarfsgerechte langfristige Versorgung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wesentlich, dass die Höhe der Leistungen regelmäßig evaluiert und an die wirtschaftliche Entwicklung sowie die tatsächlichen Kosten für therapeutische und soziale Unterstützungsmaßnahmen angepasst wird. Ohne eine solche regelmäßige Anpassung besteht das Risiko einer schleichenden Entwertung der Leistungen.

Positiv hervorzuheben ist die im Entwurf vorgesehene Valorisierung einzelner Beträge (va im Bereich der Bestattungskosten).

- Die KIJAs empfehlen daher eine regelmäßige Valorisierung und bedarfsgerechte Anpassung der Leistungen.

VI. Kinder als mittelbare Betroffene häuslicher Gewalt

Der Entwurf berücksichtigt ausschließlich unmittelbar geschädigte Opfer. Internationale Studien sowie die Rechtsprechung des EGMR gehen jedoch davon aus, dass das Miterleben häuslicher Gewalt eine eigenständige Form der Kinderwohlgefährdung darstellt. Nach dem heutigen fachlichen und wissenschaftlichen Verständnis stellen solche Konstellationen eigenständige Belastungs- und Gefährdungssituationen für Kinder dar, die mit erheblichen Auswirkungen auf die psychische Entwicklung, das Sicherheitsgefühl und die langfristige Gesundheit verbunden sein können.

Aus kinderrechtlicher Sicht sollte daher geprüft werden, ob auch Kinder, die schwere Gewalt gegen einen Elternteil miterlebt oder nachweislich durch Gewalt im familiären Umfeld traumatisiert wurden, einen erleichterten Zugang zu Unterstützungsleistungen aus dem VOG erhalten können. Das VOG sollte so weiterentwickelt werden, dass auch miterlebte Gewalt angemessen erfasst wird, sofern eine erhebliche psychische Beeinträchtigung vorliegt. Dies würde dem präventiven und unterstützenden Charakter des Opferrechts entsprechen und den Schutzauftrag gegenüber Kindern wirksamer erfüllen.

- Die KIJAs empfehlen daher die Einbeziehung mittelbar betroffener Kinder in den Schutzbereich des VOG, wenn eine erhebliche psychische Beeinträchtigung vorliegt.

VII. Schutzmaßnahmen im Wohnbereich

Die Kostenübernahme für den Austausch von Schließanlagen oder Wohnungstüren ua stellt insbesondere für von häuslicher Gewalt betroffenen Familien eine wichtige Verbesserung dar. Diese Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, nach Gewaltereignissen im Wohnumfeld die objektive und subjektive Sicherheit der betroffenen Personen wiederherzustellen. Gerade für Kinder und Jugendliche ist die Wohnung ein zentraler Schutz- und Entwicklungsraum. Beeinträchtigungen dieses geschützten Lebensbereichs durch Gewaltstraftaten wirken sich regelmäßig besonders intensiv auf das Sicherheitsgefühl und das psychische Wohlbefinden aus.

Aus Sicht der Kinderrechte sollte in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Maßnahme auch dem Schutz von im Haushalt lebenden Kindern dient. Gewaltvorfälle im häuslichen Bereich beeinträchtigen nicht nur unmittelbar die betroffene erwachsene Person, sondern wirken sich regelmäßig auch auf die im Haushalt lebenden Kinder aus, selbst wenn diese nicht unmittelbar Opfer der Tat sind. Kinder sind von häuslicher Gewalt stets mitbetroffen, auch wenn sich die Gewalt primär gegen einen Elternteil richtet. Dies entspricht den Vorgaben der UN-KRK sowie der Rechtsprechung des EGMR.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Leistungen eng auf bestimmte Konstellationen (insbesondere Einbruchsdiebstahl bzw. das Vorliegen spezifischer Schutzmaßnahmen wie Betretungs- oder Annäherungsverbote) begrenzt sind. Gewaltbedingte Beeinträchtigungen des Wohnumfelds, die außerhalb dieser Fallgruppen auftreten, können dadurch unberücksichtigt bleiben (beispielsweise fortgesetzte Gewalt im gemeinsamen Haushalt ohne Einbruchssituation, psychische Gewalt und Bedrohung im Wohnumfeld, Fälle häuslicher Gewalt mit erheblicher Gefährdungssituation, in denen keine Sachbeschädigung im Eintrittsbereich vorliegt). Gerade aus kinderrechtlicher Sicht ist es jedoch entscheidend, dass die Wiederherstellung eines sicheren Wohn- und Lebensumfelds unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Tatbestände gewährleistet wird, sofern eine entsprechende tatsächliche Gefährdungs- oder Belastungssituation vorliegt.

- Die KIJAs empfehlen daher eine weiter gefasste, an der tatsächlichen Gefährdung orientierte Ausgestaltung der Wohnbereichsmaßnahmen.

VIII. Umsetzung der UN-KRK und kindgerechte Verfahren

Das VOG stellt ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der sich aus Artikel 39 UN-KRK ergebenden Verpflichtung der Vertragsstaaten dar, wonach staatlicherseits geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um die physische und psychische Genesung sowie die soziale Wiedereingliederung von Kindern zu fördern, die Opfer jeglicher Form von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung oder sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geworden sind.

Um dieser Verpflichtung vollständig gerecht zu werden, sollten Unterstützungsleistungen nach dem VOG möglichst niederschwellig, rasch und unabhängig von formalen Verfahrensausgängen ausgestaltet sein. Die Gewährung von Opferleistungen darf nicht in einer Weise von strafgerichtlichen Feststellungen abhängig gemacht werden, die in der Praxis dazu führen kann, dass Kinder und Jugendliche trotz nachweislicher Traumatisierung keine Leistung erhalten. Für Kinder und Jugendliche ist dabei besonders zu berücksichtigen, dass sie auf rasche, verlässliche und entwicklungsadäquate Hilfe angewiesen sind. Das VOG sollte daher im Sinne des Kindeswohls, des Schutzes vor Gewalt und des Rechts auf bestmögliche Entwicklung ausgelegt und weiterentwickelt werden.

Der UN-Kinderrechteausschuss hat Österreich in seinen Abschließenden Bemerkungen (2020) ausdrücklich empfohlen, den Zugang von Kindern zu kindgerechter Justiz sowie zu wirksamen Unterstützungs- und Rehabilitationsmaßnahmen nach Gewalterfahrungen weiter auszubauen. Die Weiterentwicklung des VOG bietet die Möglichkeit, diese Empfehlungen konsequent umzusetzen.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist daher sicherzustellen, dass der Zugang zu Leistungen nicht allein formalrechtlich besteht, sondern auch praktisch gewährleistet und tatsächlich zugänglich ist. Dazu gehören insbesondere kindgerechte und leicht verständliche Informationen über bestehende Ansprüche, möglichst unbürokratische Verfahren, Unterstützung bei der Antragstellung sowie eine altersgerechte Kommunikation während des gesamten Verfahrens.

Ein erheblicher Teil der von Gewalt betroffenen Kinder erlebt Gewalt innerhalb der Familie oder im sozialen Nahraum. Gerade in diesen Fällen besteht häufig die Gefahr, dass jene Personen, die eigentlich Ansprüche für das Kind geltend machen müssten, selbst Beschuldigte oder emotional oder rechtlich belastet sind. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an, geeignete gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, damit Kinder ihre Rechte unabhängig von der Mitwirkung jener Personen wahrnehmen können, von denen Gewalt ausgegangen ist oder die sich in einem Loyalitätskonflikt befinden. Kinder dürfen ihre Ansprüche nicht verlieren, weil sie selbst oder ihre Obsorgeberechtigten mit komplexen Verfahren überfordert sind.

Die Verfahren nach dem VOG sollen ausdrücklich traumasensibel ausgestaltet werden. Kinder dürfen durch Antragstellung oder Nachweisverfahren nicht erneut belastet oder retraumatisiert werden. Insbesondere soll geprüft werden, ob vorhandene Gutachten oder Strafverfahrensunterlagen möglichst umfassend genutzt werden können, Mehrfachbefragungen vermieden werden und vorhandene psychologische Expertise ausreichend berücksichtigt wird.

Gemäß Artikel 12 UN-KRK haben Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gehört zu werden. Dieses Beteiligungsrecht sollte auch im Vollzug des VOG ausdrücklich berücksichtigt werden. Informationen und Entscheidungen sind altersgerecht zu vermitteln und Kinder – soweit ihrem Wohl entsprechend – in das Verfahren miteinzubeziehen. Die Beteiligung darf nicht nur formaler Natur sein, sondern muss eine tatsächliche Möglichkeit eröffnen, Anliegen und Bedürfnisse des Kindes im Verfahren zu berücksichtigen.

- Die KIJAs empfehlen daher kindgerechte, traumasensible und barrierearme Verfahren mit wirksamer Beteiligung der Kinder.

IX. Abschließende Bemerkungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften bewerten den vorliegenden Entwurf zur Änderung des VOG insgesamt als wichtigen und in wesentlichen Teilen begrüßenswerten Schritt zur Weiterentwicklung des österreichischen Opferentschädigungssystems.

Besonders positiv hervorzuheben sind die Ausweitung psychotherapeutische und klinisch-psychologischer Leistungen, die Einführung bzw. Verbesserung von Kriseninterventionen, die pauschalierte Leistungsgewährung für bestimmte Opfergruppen sowie die Erweiterung von Kostenersätzen im Wohnbereich. Diese Maßnahmen stellen substanzielle Verbesserungen für Gewaltopfer dar und tragen dazu bei, den Opferschutz insgesamt zu stärken und den Zugang zu Unterstützungen in mehreren Bereichen zu erleichtern.

Gleichzeitig zeigt die kinderrechtliche Analyse, dass der Entwurf noch keine durchgehend kohärente und systematische kindgerechte Gesamtausrichtung aufweist. Zwar wurden einzelne Bereiche deutlich weiterentwickelt, insbesondere bei den pauschalierten Leistungen nach § 6a, in anderen Bereichen bleibt der Zugang jedoch weiterhin stark an bestehende sozialversicherungsrechtliche Strukturen und formale Nachweissysteme gebunden, insbesondere im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung sowie teilweise im Antrags- und Zugangssystem.

Dadurch ist der Zugang zu Leistungen für minderjährige Opfer nicht durchgehend einheitlich, niederschwellig und bedarfsorientiert ausgestaltet. Aus kinderrechtlicher Sicht ist aber entscheidend, dass Unterstützungsleistungen nicht primär von verfahrensrechtlichen Faktoren abhängen, sondern vom tatsächlichen Unterstützungsbedarf des Kindes. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass mittelbar betroffene Kinder, va im Kontext häuslicher Gewalt oder bei Gewalt gegen Bezugspersonen, im vorliegenden Entwurf nur unzureichend berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der UN-KRK (va Artikel 3, 19 und 39) sowie des BVG über die Rechte von Kindern regen die KIJAs daher an, den Entwurf in folgenden zentralen Punkten weiterzuentwickeln:

- stärkere Entkoppelung des Leistungszugangs von sozialversicherungsrechtlichen Vorleistungen,
- Sicherstellung eines nahtlosen und unbürokratischen Übergangs von Krisenintervention zu weiterführender Therapie,
- stärkere Berücksichtigung mittelbar betroffener Kinder und Jugendlicher,
- konsequente Ausrichtung der Verfahrensgestaltung an den Prinzipien der Traumasensibilität und Niederschwelligkeit sowie
- eine stärkere Harmonisierung der Leistungslogik im Sinne eines einheitlichen, kindgerechten Opferschutzsystems.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften ersuchen daher, die kinderrechtlichen Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und den Entwurf in Richtung eines noch kindgerechteren Opferschutzes weiterzuentwickeln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,

Astrid Liebhauser

(Mag. Astrid Liebhauser für die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften)

